

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 15. Juni 2004 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. Sitzung des Kreistages Uckermark am 23.06.2004*
- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages Uckermark am 26.05.2004 (Sonderkreistag)*
- Seite 4:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Brunnenanlage in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Falkenhagen*
- Seite 4:** *Amtliche Bekanntmachung zur Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen*
- Seite 5:** *Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 9:** *2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 9:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2002 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 10:** *Beitrags- und Gebührensatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandmitglied Lychen zur Entwässerungssatzung*
- Seite 16:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 8. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 23.06.2004

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **8. Sitzung des Kreistages** findet **am 23. Juni 2004 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Kreistages am 26.05.2004 (Sonderkreistag) - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte

7. Mittelfristiges Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark
8. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark
9. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark – Stand 31.12.2002
10. Stiftung einer Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste
11. Beteiligungsrichtlinien
12. Bestellung des Vertreters und des Stellvertreters des Landkreises im Wasser- und Bodenverband „Welse“
13. Konzept zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – für den Landkreis Uckermark
14. Vertrag über Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt
15. Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Nichtgewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr
16. Überörtliche Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz im Landkreis Uckermark
17. Schulträgerwechsel – Schulträger Amt Gartz/Oder an den Landkreis Uckermark
18. Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2004/05 am Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM)
19. Investitionskonzept der Kurmärkischen Kleinsiedlung GmbH
20. 1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004
21. Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und verwertungsgesellschaft mbH“ einschließlich Änderung der Firma in „Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“
22. Beauftragung der Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service-GmbH mit der Restabfallbehandlung (Realisierung des Pkt. 4 der DS 68/2004)
23. Bestellung der Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service-GmbH“
24. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die allgemeinen Gerichte des Landkreises Uckermark
25. Vertrag über ein zukünftiges Orchesterangebot im Landkreis Uckermark
26. Satzung der Kreismusikschule Uckermark
27. Anfragen aus dem Kreistag
 - 27.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur *Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers der „Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service GmbH“*
28. Anträge an den Kreistag
 - 28.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum *Ausspruch einer Missbilligung wegen Verstöße gegen das Wassergesetz des Landes Brandenburg und Missachtung des gerichtlichen Vergleichsbeschlusses vom 30.03.2000*

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Kreistages am 26.05.2004 (Sonderkreistag) - nichtöffentlicher Teil
3. Grundstücksübertragung an die Stadt Schwedt/Oder
4. Klageerhebung gegen eine Firma in Prenzlau
5. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
6. Anträge an den Kreistag
 - 6.1 Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur *Überprüfung des Vergabeverfahrens*
7. Informationen

gez. Dr. Gerlach
Prenzlau, den 10.06.2004

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 7. SITZUNG
DES KREISTAGES UCKERMARK AM 26.05.2004 (SONDERKREISTAG)**

zu TOP 5. (Entwurf der Haushaltssatzung 2004 und Haushaltssicherungskonzept 2003 - 2007)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 48/2004)

zu TOP 5.1 (Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark)

zu TOP 5.1.1

(Beschluss über die Einwendungen der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 06.04.2004)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:
„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.“

zu TOP 5.1.1 (Beschluss über die Einwendungen der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 25.05.2004 (Ergänzung zu den Einwendungen vom 06.04.2004) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen:
„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.“

zu TOP 5.1.2 (Beschluss über die Einwendungen der Stadt Angermünde gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 02.04.2004) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen:
„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.“

zu TOP 5.1.3 (Beschluss über die Einwendungen der Gemeinden des Amtes Brüssow gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 16.04.2004) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen:
„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.“

zu TOP 5.1.4 (Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 15.04.2004) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 9 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen:
„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.“

zu TOP 5.2 (Anträge zur Haushaltssatzung 2004 und zum Haushaltssicherungskonzept 2003 - 2007)

zu TOP 5.2.1 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur Sperrung Haushaltsstelle 11500.98710) (DS-Nr.: 85/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 26 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, die Haushaltsstelle 11500.98710 „Förderung von Vereinen“ (Anteil an den Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“, investive Maßnahmen für die Errichtung und Sanierung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft) zu sperren und sie unter dem Vorbehalt eines Kreistagsbeschlusses zu stellen.“

zu TOP 5.2.2 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zum Beschluss einer Haushaltssperre) (DS-Nr.: 86/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:
„Der Kreistag beschließt:

1. Für die Ansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wird eine Haushaltssperre ausgesprochen. Die Ausgestaltung dieser Haushaltssperre legt der Kämmerer fest.
2. Freiwillige Ausgaben, die bereits im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gekürzt wurden, unterliegen nicht der Haushaltssperre.“

zu TOP 5.2.3 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur Projektförderung Stadt Templin) (DS-Nr.: 87/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt:

Aus zurückfließenden investiven Mitteln 2004 wird in Höhe von 20 T€ ein Projekt in der Stadt Templin, welches durch die Stadt noch näher zu bestimmen ist, gefördert. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Templin den Fortbestand des Multikulturellen Centrums als kulturelle Einrichtung sichert.“

zu TOP 5.2.4 (Antrag der FDP-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur Einstellung von Mitteln als Zuschuss für die Musikschule Schwedt) (DS-Nr.: 88/2004)

Der Kreistag lehnt den Antrag in geheimer Abstimmung mit 12 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 11 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge:

„Der Kreistag beschließt:

1. **das Haushaltssicherungskonzept 2003 – 2007 (2. Fortschreibung)**
2. **das Investitionsprogramm 2003 - 2007**
3. **die Haushaltssatzung 2004“**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-
UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE BRUNNENANLAGE
IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, OT FALKENHAGEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Brunnenanlage

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Falkenhagen**
Flur: **2**, Flurstück: **114**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUFLEGUNG
DER VORSCHLAGSLISTEN FÜR JUGENDSCHÖFFEN**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark hat auf seiner Sitzung am 08.06.2004 die Vorschlagsliste der sich zur Wahl stellenden Jugendschöffen beschlossen.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hängt die Vorschlagsliste vom 21.06.2004 bis zum 28.06.2004 in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau im Haupteingang öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Klemens Schmitz / Landrat

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE MOBILE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **19.05.2004** folgende Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband betreibt die

- a) Einrichtung zum Entsorgen von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben,
- b) Einrichtung zum Entsorgen von Schlamm aus Kleinkläranlagen.

in seinem Verbandsgebiet jeweils als selbständige öffentliche Einrichtung. Jede bildet für sich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne der DIN 4261 für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorgelegt werden kann.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage von Abwasser bzw. nicht separierten Klärschlamm sowie dessen Abfuhr und Behandlung. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus § 4, § 5, § 6 und § 7 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer nach den gemäß § 18b WHG, § 70 BbgWG und § 38 BbgBauO jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen und die Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage muss so erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 20 m nicht überschritten wird.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 selbständig, mindestens jedoch nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 4

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Grube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer rechtzeitig nachweist, dass eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 und einer abflusslosen Grube so rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann; für eine abflusslose Grube spätestens so, dass eine maximale Frist von drei Werktagen bis zum

Entsorgungstermin verbleibt. Auch ohne vorherigen Antrag kann der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens einmal jährlich entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Diese zwangsweise Entsorgung wird dem Entsorgungspflichtigen durch Verwaltungsakt angeordnet.

(3) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt nach Anhörung des Entsorgungspflichtigen den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 3 Abs. 2). Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem Zweckverband zusätzlich für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 5

Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Entsorgung zu dulden. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes werden sich vorher anmelden.

§ 7

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den Zweckverband und die von ihm Beauftragten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen hervorgerufen werden, es sei denn, der Zweckverband hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren in Form einer Entsorgungsgebühr und einer Grundgebühr nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Entsorgungsgebühr erhoben.
- (2) Die **Grundgebühr** wird nach der Summe der Nennleistung der auf den an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.
- (3) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben wird die **Entsorgungsgebühr** nach der abgefahrenen Schmutzwassermenge pro m³ erhoben.
- (4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die **Entsorgungsgebühr** nach der abgefahrenen Klärschlammmenge pro m³ erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Grundgebühr für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen mit dem Vorhalten der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 mit in Kraft treten dieser Satzung
- (6) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung abflussloser Gruben sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt jeder tatsächlichen Abfuhr.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Entsorgung abflussloser Gruben oder Kleinkläranlagen ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der jeweilige Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die abflusslose Grube oder Kleinkläranlage betrieben wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 11

Gebührensätze für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einem Nenndurchfluss des Wasserzählers von

	Qn m³/h	DN mm	Grundgeb./Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	60,44 €
größer	2,5	20	110,44 €

- (2) Die **Entsorgungsgebühr** beträgt 7,50 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 12

Gebührensätze für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen

(1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einem Nenndurchfluss des Wasserzählers von

	<u>Qn m³/h</u>	<u>DN mm</u>	Grundgeb./Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	60,44 €
größer	2,5	20	110,44 €

(2) Die **Entsorgungsgebühr** beträgt 8,28 € je Kubikmeter Schlamm.

§ 13

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sind ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Grundlage der Vorauszahlung ist die Größe der Messeinrichtung des Vorjahres.

(2) Die Entsorgungsgebühr sowie die Grundgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und zu je einem Fünftel ihres Gesamtbetrages am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des Kalenderjahres fällig. Die Entsorgungsgebühr, die Grundgebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter zulässig. Der Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 3 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt
2. entgegen § 4 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
3. entgegen § 4 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
4. entgegen § 4 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
5. seiner Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht genügt
6. seiner Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt
7. entgegen § 6 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 36 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Prenzlau, den 21.05.2004

gez. Torsten Hilpert
Verbandsvorsteher

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **19. Mai 2004** folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensmaßstäbe

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Bauart, Anzahl, Größe und Einbauort werden vom NUWA festgelegt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem NUWA oder vom NUWA selbst zu installieren. Wird für die Messung ein Wasserzähler des NUWA verwendet, hat der Gebührenpflichtige für den Aufwand der Anschaffung, Austausch und Abrechnung, eine jährliche Gebühr von 25,29 € zu entrichten. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen erfolgt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Schmutzwasserzähler, dessen Einbau vom Zweckverband festgelegt wird. Der Schmutzwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abrechnung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 24.05.2004

gez. Torsten Hilpert
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2002 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord – Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 24.03.2004 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 einstimmig festgestellt hat. Der Verlust des Jahres 2002 in Höhe von 1.208.597,09 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Gemeindevertretern wurde beschlossen, den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2002 zu entlasten. Der von der WIBERA, Wirtschaftsberatung AG, geprüfte Jahresabschluss 2002 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.03.2004 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 25.03.2004

Der Vorstand

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung und der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- für das Verbandsmitglied Lychen hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ auf seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

I. Abschnitt**§ 1****Allgemeines**

1. Der ZVWU betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage)
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasserals jeweils selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung.
2. Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt der ZVWU Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
3. Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen vom 25. März 2004 stellt der ZVWU zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Beseitigung des bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

II. Abschnitt - Beitragserhebung**§ 2****Anschlussbeitrag**

1. Der ZVWU erhebt gemäß § 8 KAG zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
2. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der B-Plan die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als gewerbliche oder bauliche Nutzung vorsieht:
 - (1) wenn das Grundstück an die Entwässerungsanlage angrenzt, die Fläche, die von der Straßenlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - (2) wenn das Grundstück nicht an die Straßenlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der Straßenlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - c) bei Grundstücken, die an mehrere Erschließungsanlagen angrenzen, die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlage, wobei bei Flächenüberschneidungen die Fläche nur einmal zu berücksichtigen ist.
3. Besteht in Gebieten mit Trennsystem für ein Grundstück nur die Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasser- und an die Niederschlagswasserleitung (Teilanschluss), so beträgt der Beitrag 7/10 ergebenden Betrages, wenn nur Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasserleitung besteht. Besteht lediglich die Anschlussmöglichkeit an die Niederschlagswasserleitung, beträgt der Beitrag 3/10 des sich ergebenden Anschlussbeitrages. Bei Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss entsteht die Pflicht zur Zahlung des Differenzbetrages, sobald die Anschlussmöglichkeit als Vollanschluss besteht.
4. Wird in eine Erschließungsanlage nachträglich ein SW-Kanal gelegt, an dem erschlossene Grundstücke angeschlossen werden können, ist für die beitragsmäßig noch nicht belasteten Flächen der Anschlussbeitrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt für solche Grundstücksflächen, die aufgrund der Tiefenbegrenzung zunächst beitragsmäßig nicht belastet worden sind, die aber nachträglich bebaut oder gewerblich genutzt werden oder bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
5. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 %
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	135 %
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	145 %
e) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	153 %
6. Als Geschoszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält ein Bebauungsplan nur eine Grundflächen- und Baumassenzahl, so gilt die Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländefläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
7. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschoszahl noch Grundfläche- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken, die abgerechnet werden, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
8. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangener 3 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
9. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe) werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages mit 50

v. H. der Grundstücksflächen nach Abs. 1 angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

10. Grundstücke in Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Dauerkleingartenanlagegebieten, sofern diese in der Bauleitplanung dargestellt sind, werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages mit 75 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 1 angesetzt.
11. Werden im Außenbereich nach § 35 BauGB baulich genutzte Grundstücke an die zentrale öffentliche Kanalisation angeschlossen, erfolgt die Berechnung des Anschlussbeitrages auf der Grundlage der Einordnung des Grundstücks nach Art und Ausnutzbarkeit entsprechend den Regelungen des Abs. 1 bis 9.
12. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstück.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt **2,04 €** bei einem Vollanschluss.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Gleiches gilt für Teilanschlüsse gem. § 4 Abs. 3.
3. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
4. Es entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
5. Gemäß § 12 Abs. 1 KAG gelten Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend. Danach kann gem. § 222 der Abgabenordnung (AO) die Stundung beantragt werden.
6. Für Grundstücke, über die Hauptleitungen des ZVWU führen, wird als Entschädigung für die beanspruchte Fläche eine einmalige Zahlung in Höhe von 25% des Kaufpreises geleistet. Das sich daraus ergebene Nutzungsrecht wird durch die Grundbucheintragung gesichert.

§ 7 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitraum der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Fälligkeit der Beitragsschuld

1. Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

2. In Erschließungsverträgen sind Regelungen zur Beitragsschuld zu formulieren.

III. Abschnitt - Aufwandsersatz

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung von der gemeindliche Abwasseranlage sind dem ZVWU zu ersetzen.
2. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Prüfschächte und für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen, sofern diese vom ZVWU errichtet wurden.

§ 11

Ersatzanspruch

1. Der Aufwand gem. § 10 Abs. 1 wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze für jede Schmutzwasserleitung **28,12 €/m**, für jede Niederschlagswasserleitung **23,01 €/m**. Pro Leitung werden jedoch höchstens 10 m berechnet.
2. Für Prüfschächte und Pumpstationen werden die tatsächlich dem ZVWU entstandenen Kosten zu Grunde gelegt.
3. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung. Der Heranziehungsbescheid kann in Verbindung mit dem Abwasserbeitragsbescheid erstellt werden.

§ 12

Ersatzpflichtige

1. Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitraum der Entstehung der Ersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Ersatzanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
4. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

IV. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 14

Gebührenmaßstab

1. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
2. Als Abwassermenge für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (Frischwassermaßstab). Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermengenzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, gilt § 15. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Zugrundelegung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserleitung eingeleitet werden (Untermessung muss vorhanden sein), werden bei der Abwasserberechnung abgesetzt.

3. Die Niederschlagsmenge ist die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 ermittelte Menge, die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr unter Beachtung der in DIN 1986 Teil 2 genannten und vom ZVWU mitgeteilten Abflusswerte errechnet wird. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem ZVWU auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung des ZVWU einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und / oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der ZVWU die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkung überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben vor, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche vom ZVWU geschätzt. Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies dem ZVWU innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und / oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem ZVWU zugegangen ist.
4. Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,75 €/m³-Trinkwasser**.
Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,75 €/m³-Trinkwasser**.

§ 15 Übergangsregelung

1. Für den einzelnen Anschlussnehmer gilt bis zum Einbau der Wassermengenzähler nachstehende Übergangsregelung.
2. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der ZVWU berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
3. Als Schätzwert sind jährlich 30 cbm pro Haushaltsmitglied als Durchschnittsverbrauch anzusetzen.
4. Hat ein Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen ebenso geschätzt.
5. Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden, der den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 m³/ Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinbestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitraum der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt
4. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
5. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
6. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 18

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich der ZVWU hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 19

Vorausleistungen

1. Der ZVWU erhebt am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen auf Grundlage des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
2. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Jahresabrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG) in der Fassung vom 22. November 1996 in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6423033062

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6561038981

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6551002194

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 26.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6423036347

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6571035853

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6421096504

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 27.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6420008784

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6421115789

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6561038981

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6423016583

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621130293

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 27.05.2004

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1007
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.
Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau